Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1936 | Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 14348.) Verordnung zur Änderung der Erdölverordnung. Vom 11. September 1936.

Auf Grund der Ermächtigung im § 8 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Der Grundeigentümer muß den vom Staate zur Aufsuchung von Erdöl ermächtigten Personen und ihren Beauftragten das Betreten seines Grundstücks, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der erforderlichen Aufsuchungsarbeiten einschließlich der geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gestatten; dies gilt jedoch nicht, soweit nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen. § 5 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 9 des Allgemeinen Berggesetzes gelten entsprechend.

2. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a.

(1) In seinem Vertragsgebiete muß der Unternehmer (§ 4 Abs. 1) mit den zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl geeigneten Arbeiten binnen einer vom Oberbergamt zu bestimmenden angemessenen Frist beginnen oder wiederbeginnen, wenn das Oberbergamt es anordnet. Dieses ist bei seiner Anordnung an die Vereinbarungen der Beteiligten über die Aufschließung des Vertragsgebiets nicht gebunden.

(2) Den nach Abs. 1 angeordneten Betrieb darf der Unternehmer nur mit Genehmigung des Oberbergamts ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(3) Wird der Betrieb den Vorschriften im Abs. 1 oder 2 zuwider nicht aufgenommen oder fortgeführt, so erlischt der Vertrag in seinem ganzen Geltungsbereiche mit Ablauf der für die Aufnahme oder Fortführung des Betriebs gesetzten Frist. § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. September 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Schacht.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 32

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

Im Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung (1936 S. 435) ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. September 1936 verkündet. Sie tritt am 15. September 1936 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 1937 außer Kraft. Sie erhöht in Abänderung des § 1 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 — LwMBl. S. 153 — in der Fassung vom 29. April 1931 — LwMBl. S. 281 — das Mindestmaß für die Scholle (Pleuronectes platessa L.) in der Ostsee östlich der Linie Gjedser—Ahrenshoop bis zur Linie Utlängan—deutsch-polnische Grenze auf 23 cm.

Berlin, den 10. September 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Bau einer im Zuge der linksufrigen Rheinstraße (Reichsstraße F. 9) bei Remagen geplanten neuen Straßenstrecke

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 37 S. 141, ausgegeben am 29. August 1936;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden) zum Bau der im Zuge der Reichsstraße Nr. 42 geplanten Umgehungsstraße in den Gemarkungen Hattenheim und Oestrich

   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 36 S. 145, ausgegeben am 5. September 1936;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Bau der Umgehungsstraße in Flur Görschen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 36 S. 111, ausgegeben am 5. September 1936;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rohstoffbetriebe der Vereinigten Stahlwerke, GmbH. in Dortmund, für die Erweiterung der Bergwerksanlagen und Gleisanschlüsse der Eisenerzgrube „Finkenkuhle" bei Salzgitter

   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 36 S. 102, ausgegeben am 5. September 1936;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf—Industriegebiet und zwar des Teilstücks von Düsseldorf-Unterrath bis zur Einmündung in die Reichsautobahn bei Breitscheid

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 37 S. 239, ausgegeben am 12. September 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.